

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Haftpflichtversicherung von Gesundheitsfachberufen (BBR)

H 5001:06

A Berufs-Haftpflichtversicherung

I Allgemeine Bestimmungen

- 1 Versicherungsschutz
- 2 Mitversicherte Personen
- 3 Mitversicherte Geräte und Strahlenwagnisse
- 4 Vermögensschäden
- 5 Auslandsdeckung
- 6 Eingebrachte Sachen
- 7 Erweiterter Strafrechtsschutz
- 8 Mietsachschäden
- 9 Praxisabwässer
- 10 Schlüsselschäden
- 11 Tätigkeits-/Bearbeitungsschäden
- 12 Ausschlüsse und Risikobeschränkungen
- 13 Nachhaftung/Beendigung der versicherten Tätigkeit

II Ergänzung zu einzelnen Berufsgruppen

- 1 Besondere Vereinbarung für die Haftpflichtversicherung von ambulanten Krankenpflegeunternehmen und freiberuflich tätigen Gesundheits- und Krankenpflegern sowie freiberuflich tätigen Fachpflegekräften
- 2 Besondere Vereinbarung für die Berufs-Haftpflichtversicherung von angestellten Gesundheits- und Krankenpflegern
- 3 Besondere Vereinbarung für die Betriebs- und Berufs-Haftpflichtversicherung von Apothekern
- 4 Besondere Vereinbarung für die Berufs-Haftpflichtversicherung von freiberuflich tätigen Fußpflegern (ohne Ausbildung zum Podologen)
- 5 Besondere Vereinbarung für die Berufs-Haftpflichtversicherung von freiberuflich tätigen Hebammen
- 6 Besondere Vereinbarung für die Berufs-Haftpflichtversicherung von Heilerziehungspflegern

- 7 Besondere Vereinbarung für die Berufs-Haftpflichtversicherung von Heilpraktikern/sektoralen Heilpraktikern (Teilheilpraktikern)
- 8 Besondere Vereinbarung für die Berufs-Haftpflichtversicherung von Kosmetikerinnen
- 9 Besondere Vereinbarung für die Berufs-Haftpflichtversicherung von Masseuren und medizinischen Bademeistern
- 10 Besondere Vereinbarung für die Berufs-Haftpflichtversicherung von Physiotherapeuten
- 11 Besondere Vereinbarung für die Berufs-Haftpflichtversicherung von Podologen
- 12 Besondere Vereinbarung für die Berufs-Haftpflichtversicherung von Diplom-Psychologen, psychologischen Psychotherapeuten (ohne ärztliche Ausbildung) und Kinder- und Jugendpsychotherapeuten (ohne ärztliche Ausbildung)
- 13 Besondere Vereinbarung für die Berufs-Haftpflichtversicherung von Rettungssanitätern, Rettungsassistenten und Notfallsanitätern

B Betriebs-, Haus- und Grundstücks- sowie Bauherren-Haftpflichtversicherung

C Umwelthaftpflicht-Versicherung

D Gemeinsames zu A, B und C

Anhang/Anhänge

Zusatzbedingungen für die Nutzer von Internet-Technologien

A Berufs-Haftpflichtversicherung

I Allgemeine Bestimmungen

1 Versicherungsschutz

Versichert ist im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der folgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus den im Antrag angegebenen Eigenschaften, Rechtsverhältnissen und Tätigkeiten.

Der Versicherungsschutz besteht unter der Voraussetzung, dass am Tage des Schadeneignisses die Berufserlaubnis noch besteht und die Tätigkeiten und Behandlungen von dem Versicherungsnehmer aufgrund seiner Aus- und Fortbildung ausgeübt werden dürfen und soweit die Behandlungen in der Heilkunde anerkannt sind.

Abweichend von Ziff. 7.5 (1) AHB gelten Ansprüche von Angehörigen des Versicherungsnehmers aus fehlerhafter Heilbehandlung mitversichert.

Abweichend von Ziff. 7.4.3 AHB gelten Ansprüche mitversicherter natürlicher Personen untereinander mitversichert wegen

- Sachschäden; kein Ersatz wird geleistet für Geld, Wertpapiere, Sparbücher und sonstige Urkunden, Uhren, Schmucksachen, Kostbarkeiten, Pelze, Fahrzeuge und mobile Telekommunikationsanlagen.
- Personenschäden, bei denen es sich nicht um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten in dem Betrieb handelt, in dem die Schaden verursachende Person beschäftigt ist.

Abweichend von Ziff. 4.2 AHB gelten die vereinbarten Deckungssummen auch für die Vorsorgeversicherung. Auf Ziff. 5 und 6 AHB wird hingewiesen.

Schadenersatzansprüche bis zur Höhe der Selbstbeteiligung des Versiche-

rungsnahmers sind nicht Gegenstand der Versicherung. Der Versicherer befasst sich in diesen Fällen – abweichend von Ziff. 5.1 AHB – auch nicht mit der Prüfung der Haftpflichtfrage und der Abwehr unberechtigter Ansprüche. Mitversichert gilt die gesetzliche Haftpflicht aus Ansprüchen, die nicht gegen die einzelnen Partner einer Gemeinschaftspraxis/Berufsausübungsgemeinschaft, Partnerschaftsgesellschaft, sondern gegen die GbR als solche gestellt werden (siehe jedoch Ziff. 12.4).

Versicherungsschutz gilt auch für die Teilnahme an Messen, Kongressen, Ausstellungen und Schulungsveranstaltungen.

Versicherungsschutz gilt darüber hinaus für eine Dozenten-, Lehr- und Referententätigkeit. Ausgeschlossen sind jedoch Ansprüche, die auf der fehlerhaften Übermittlung der Lehrinhalte basieren. Medizinische Behandlungen/Eingriffe zu Vorführungs- oder Schulungszwecken sind nur mitversichert, wenn dies im Versicherungsschein explizit aufgeführt wurde.

2 Mitversicherte Personen

- 2.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht von angestellten Mitarbeitern einschließlich der persönlichen gesetzlichen Haftpflicht dieser Personen für Schäden, die sie in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen (Prämienberechnung siehe Tarif).
- 2.2 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschäftigung von vorübergehend (z. B. Urlaub/Krankheit – bis zu sechs Wochen im Jahr) bestellten Vertretern des Versicherungsnehmers, Assistenten, Praktikanten und Hilfspersonen einschließlich der persönlichen Haftpflicht dieser Personen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen.

Die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Vertreters, der Assistenten und Praktikanten ist dann nicht mitversichert, wenn für diese Personen eine anderweitige Deckung (z. B. eigene Haftpflichtversicherung) oder Freistellungspflicht besteht.

Zu 2.1 und 2.2:

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

3 Mitversicherte Geräte und Strahlenwagnisse

3.1 Geräte und Apparate

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Besitz und Verwendung von Geräten (Bestrahlungs- und Heilapparaten sowie Trainingsgeräten aller Art), soweit diese in der Heilkunde anerkannt sind.

3.2 Strahlenwagnisse

Für den Besitz und die Verwendung von Röntgengeräten gilt kein Versicherungsschutz. Die Bestimmungen der Ziff. 7.12 AHB bleiben für alle Gesundheitsfachberufe unberührt bestehen.

4 Vermögensschäden

4.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziff. 2 AHB aus Schadenereignissen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind. Eingeschlossen sind Schäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Missbrauch personenbezogener Daten.

4.2 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus

4.2.1 Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;

4.2.2 Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen sowie Ansprüche von Krankenkassen, kassenärztlichen bzw. kassen-zahnärztlichen Vereinigungen u. dgl., die daraus hergeleitet werden, dass die erbrachten oder verordneten Leistungen – einschließlich der Verschreibung von Medikamenten – für die Erzielung des Heilerfolgs nicht notwendig oder unwirtschaftlich waren oder aus sonstigen Gründen nicht hätten erbracht oder verordnet werden dürfen;

4.2.3 vorsätzlichem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger vorsätzlicher Pflichtverletzung;

4.2.4 dem Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren, Wertsachen und Prothesen;

4.2.5 Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen oder geleistete Arbeiten entstehen;

4.2.6 Schäden durch ständige Immissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);

4.2.7 planender, bau- oder montageleitender oder prüfender Tätigkeit. Versichert sind dagegen Vermögensschäden aus gutachtlicher und beratender Tätigkeit im Zusammenhang mit der Heilbehandlung. Auf die Ausschlussbestimmung gemäß Ziff. 4.2.5 wird sich der Versicherer insoweit nicht berufen;

4.2.8 Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Rationalisierung und Automatisierung, Auskunftserteilung, Übersetzung, Reisevermittlung und Reiseveranstaltung;

4.2.9 Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;

4.2.10 der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts.

5 Auslandsdeckung

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff. 7.9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen, sofern diese auf die Ausübung der beruflichen Tätigkeit im Inland oder Geschäftsreisen oder die Teilnahme an Kongressen, Ausstellungen und Messen im Ausland zurückzuführen sind.

Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz für einen vorübergehenden Auslandsaufenthalt zu humanitären Einsätzen in Entwicklungshilfelandern/Katastrophengebieten aus Anlass der Berufsausübung für eine Dauer von bis zu 365 Tagen pro Jahr. Der Versicherungsschutz gilt subsidiär zu einer Deckung über die entsprechende Organisation.

Bei Schadeneignissen im Ausland sowie bei mitversicherten Ansprüchen, die im Ausland geltend gemacht werden, werden – abweichend von Ziff. 6.5 AHB – die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalls sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

6 Eingebrachte Sachen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Entwendung und Abhandenkommen der von Betriebsangehörigen, Patienten, deren Begleitern und Besuchern eingebrachten Sachen.

Nicht versichert sind Geld, Wertpapiere, Urkunden, Schmucksachen und Pelze. Bei öffentlichen und privaten Krankenanstalten sind die vorbezeichneten Gegenstände jedoch versichert, wenn sie der Anstaltsverwaltung zur Aufbewahrung übergeben sind.

Vom Versicherungsschutz ausgenommen bleibt die Haftpflicht wegen Entwendung und Abhandenkommens von Kraftfahrzeugen und deren Zubehör.

7 Erweiterter Strafrechtsschutz

Kosten des Strafverfahrens

7.1 Ziff. 5.3 AHB erhält folgende Fassung:

„In einem Strafverfahren wegen eines Ereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, übernimmt der Versicherer die Gerichtskosten sowie die nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz anfallenden Kosten der Verteidigung bis zur sogenannten Mittelgebühr. In Ausnahmefällen werden auch die mit dem Versicherer zuvor besondert vereinbarten höheren Kosten der Verteidigung übernommen.“

7.2 Anstelle von Ziff. 6.5 und Ziff. 6.6 AHB gilt:

„Die Aufwendungen des Versicherers nach vorstehender Ziff. 1 werden nicht als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet.“

7.3 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleiben Geldbußen, Geldstrafen und Strafvollstreckungskosten.

8 Mietsachschäden

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziff. 7.6 AHB und Ziff. 7.10 b AHB – Mietsachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden in folgendem Umfang:

8.1 Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung anlässlich Geschäftsreisen gemieteten, gepachteten oder geliehenen Räumen in Gebäuden einschließlich deren Ausstattung.

8.2 Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von gemieteten Praxisräumen. Ausgeschlossen bleiben jedoch gemietete Apparaturen und elektronische Geräte.

8.3 Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden an gemieteten (nicht geleasten) Gebäuden und/oder sonstigen Räumen sowie den dazugehörenden Anlagen zur Raumbeheizung (nicht jedoch sonstige Gebäudebestandteile, insbesondere nicht Produktionsanlagen u. dgl.) durch Brand, Explosion, Leitungswasser und – insoweit abweichend von Ziff. 7.14 (1) AHB – durch Abwasser.

8.4 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche

- von Gesellschaftern des Versicherungsnehmers;
- von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und solchen Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teils desselben angestellt hat;

- von Angehörigen [siehe Ziff. 7.5 (1) AHB] der vorgenannten Personen, wenn sie mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben;
 - von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen;
 - wegen Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung;
 - wegen Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen außerhalb von Ziffer 8.3;
 - wegen Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonderes versichern kann.
- 8.5 Nicht versichert sind die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen fallenden Rückgriffsansprüche.
- 8.6 Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer einen Selbstbehalt zu tragen (Höhe siehe Police).

9 Praxisabwässer

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziff. 7.14 AHB – Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden durch Abwasser aus der Praxis des Versicherungsnehmers. Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer einen Selbstbehalt zu tragen (Höhe siehe Police).

10 Schlüsselschäden

Eingeschlossen ist – in Ergänzung zu Ziff. 2 AHB und abweichend von Ziff. 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln (auch General-Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage) sowie Code-Zugangskarten, die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten sowie der versicherten Personen befunden haben.

Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Kosten für die notwendige Auswechselung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und eines Objektschutzes von bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche aus Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z. B. wegen Einbruchs).

Ausgeschlossen bleibt die Haftung aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen.

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer einen Selbstbehalt zu tragen (Höhe siehe Police).

11 Tätigkeits-/Bearbeitungsschäden

Der Versicherungsschutz erstreckt sich abweichend von Ziff. 7.7 AHB auch auf Schäden an fremden Sachen von Personen, die durch die berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers und/oder der versicherten Personen an oder mit diesen Sachen entstanden sind.

Siehe jedoch die Ausschlussbestimmungen gem. Ziffer 8.2.

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer einen Selbstbehalt zu tragen (Höhe siehe Police).

Die Ausschlussbestimmungen der Ziff. 1.2 (1) AHB (Erfüllungsansprüche) und der Ziff. 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

12 Ausschlüsse und Risikobeschränkungen

12.1 Nicht versichert ist, was nicht mit dem Antrag ausdrücklich in Versicherung gegeben oder nach der Besonderen Vereinbarung mitversichert ist, insbesondere die Haftpflicht aus Tätigkeiten und Rechtsverhältnissen, die weder dem versicherten Beruf eigen noch dem versicherten Risiko zuzurechnen sind.

12.2 Nicht versichert gelten Haftpflichtansprüche aus der Vornahme von:

- Piercing-Behandlungen
- Permanent- und/oder Conture-Make-up-Behandlungen, Tätowierungen
- Geburtshilfe

12.3 Nicht versichert wird die Haftpflicht wegen Personenschäden durch im Geltungsbereich des AMG an Verbraucher abgegebene Arzneimittel, für die der Versicherungsnehmer in der Eigenschaft als pharmazeutischer Unternehmer im Sinne des § 4 Abs. 18 AMG nach § 94 AMG eine Deckungsvorsorge zu treffen hat.

12.4 Praxisgemeinschaften/Gemeinschaftspraxen/Berufsausübungsgemeinschaften/Partnerschaftsgesellschaften
Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche

wegen Schäden an den von den einzelnen Partnern in die Gemeinschaft eingebrachten oder von der Gemeinschaft beschafften Sachen, gleichgültig, von wem die Schäden verursacht wurden.

Ebenso bleiben ausgeschlossen Ansprüche der Partner der Gemeinschaft untereinander sowie Ansprüche der Gemeinschaft gegen die Partner und umgekehrt.

12.5 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind die Betreuung von Profi- und Leistungssportlern sowie exklusive Betreuungsverhältnisse (wie z. B. Tourneebegleitungen, Film- und Fernsehproduktionen etc.). Diese Tätigkeiten gelten nur mitversichert, wenn sie im Versicherungsschein explizit dokumentiert wurden. Profisportler sind Sportler, die ihren Lebensunterhalt überwiegend auf der Grundlage ihrer sportlichen Tätigkeit erwirtschaften. Leistungssportler sind Mitglieder von Nationalmannschaften und Länderauswahlmannschaften.

13 Nachhaftung/Beendigung der versicherten Tätigkeit

Bei vollständiger Beendigung der versicherten Tätigkeit oder bei Tod des Versicherungsnehmers gewähren wir zeitlich unbefristet Versicherungsschutz für Schadenereignisse, die nach Risikowegfall eintreten, aber durch die betriebliche/berufliche Tätigkeit vor diesem Zeitpunkt verursacht wurden. Voraussetzung ist, dass der Versicherungsnehmer vor der Aufgabe der Tätigkeit bei HDI berufshaftpflichtversichert war.

Für den Umfang der Nachhaftungsversicherung gelten die bis zur Aufgabe der Tätigkeit bestehenden Bedingungen und Deckungssummen des bei HDI bestehenden Vertrags.

II Ergänzung zu einzelnen Berufsgruppen

1 Besondere Vereinbarung für die Haftpflichtversicherung von ambulanten Krankenpflegeunternehmen und freiberuflich tätigen Gesundheits- und Krankenpflegern (bis 2006 Berufsbild Krankenschwester/-pfleger) sowie freiberuflich tätigen Fachpflegekräften

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus den Eigenschaften, Rechtsverhältnissen und Tätigkeiten, die sich im Zusammenhang mit der Tätigkeit von Krankenpflegeunternehmen bzw. freiberuflich tätigen Gesundheits- und Krankenpflegern sowie Fachpflegekräften aus der ambulanten und stationären Krankenpflege ergeben.

Mitversichert ist bei ambulanten Krankenpflegeunternehmen – falls besonders vereinbart und im Versicherungsschein dokumentiert – die Aufnahme von Patienten zur Kurzzeitpflege (max. 4 Wochen je Patient und Aufenthalt) und/oder die Betreuung von Patienten im Rahmen einer Tagespflege.

Mitversichert gilt auch

- a) die Behandlung von Kranken, auch ohne ärztliche Verordnung;
- b) das Anlegen von Notverbänden;
- c) das Setzen von Injektionen (bei examinierten Kräften);
- d) die Erste-Hilfe-Leistung.

2 Besondere Vereinbarungen für die Berufs-Haftpflichtversicherung von angestellten Gesundheits- und Krankenpflegern (bis 2006 Berufsbild Krankenschwester/-pfleger)

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der dienstlichen Tätigkeit als angestellte/-r examinierte/-r Gesundheits- und Krankenpfleger/Kinderkrankenpfleger oder Krankenpfleger/Kinderkrankenpfleger. Nicht versichert ist eine verwaltende Tätigkeit im Rahmen des Dienstverhältnisses.

Mitversichert ist – falls besonders vereinbart und im Versicherungsschein dokumentiert – die Tätigkeit als Hygienefachkraft.

In Ergänzung zu Ziff. 5.1 AHB umfasst die Leistungspflicht des Versicherer auch die Prüfung der Frage, ob zugunsten des Versicherungsnehmers ein arbeitsrechtlicher Freistellungsanspruch besteht und dessen Durchführung. Der Versicherer ist unwiderruflich ermächtigt, den Anspruch im eigenen Namen geltend zu machen. Der Freistellungsanspruch geht auf den Versicherer über, sobald er sich in einen Zahlungsanspruch umgewandelt hat. § 86 VVG findet entsprechende Anwendung.

3 Besondere Vereinbarungen für die Betriebs- und Berufs-Haftpflichtversicherung von Apothekern

3.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus allen Tätigkeiten und Rechtsverhältnissen im Zusammenhang mit dem Besitz und Betrieb einer Apotheke.

- 3.2 Mitversichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht
- aus fehlerhafter Beratung der Apothekenkunden, aus der Verwechslung bei der Abgabe von Arzneimitteln und anderen Apothekerwaren sowie aus der fehlerhaften Portionierung von Medikamenten;
 - aus der Abgabe von und der Beratung über Antikonzeptionsmittel (inkl. Notfallkontrazeptiva) sowie von Schwangerschaftstests (ergänzend Ziff. A II 3.6);
 - aus der Vornahme von Substitutionstherapien (Methadonabgabe etc.);
 - aus gelegentlichen Montagearbeiten von Sanitärtartikeln und med. Hilfsmitteln;
 - von Betriebsangehörigen außerhalb des Betriebes (Botendienste, Auslieferung medizinischer Hilfsmittel etc.).
- 3.3 Versorgungsauftrag mit einem Krankenhaus oder Senioren- und Pflegeheim
Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Apothekers und der mitversicherten Personen aus ihrer Tätigkeit aufgrund eines Versorgungsvertrags mit einem Krankenhaus oder Senioren- und Pflegeheim, insbesondere aus
- der Falschlieferung von Arzneimitteln in das Krankenhaus oder Senioren- und Pflegeheim;
 - den Prüfungspflichten von Arzneimitteln auf ordnungsgemäße Verwaltung und einwandfreie Beschaffenheit in dem Krankenhaus oder Senioren- und Pflegeheim;
 - der Mitwirkung in der Arzneimittelkommission und
 - der Portionierung von Medikamenten für Senioren- und Pflegeheime.
- 3.4 Für die Mitversicherung von Vermögensschäden gilt ergänzend zu Ziff. A I 4.2.3:
Ziffer A I 4.2.3 findet auf die Verletzung der Abzeichnungspflicht (§§ 3, 17 Abs. 5 und 6 der Apothekenbetriebsordnung) keine Anwendung.
- 3.5 Für die Mitversicherung von Auslandsschäden (gilt ergänzend zu Ziff. A I 5):
Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff. 7.9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus im europäischen Ausland vorkommenden Schadeneignissen, die auf die Abgabe von Arzneimitteln an Verbraucher in der Bundesrepublik Deutschland zurückzuführen sind.
- 3.6 Unterhaltsansprüche
Für Haftpflichtschäden, bei denen es sich um Unterhaltsansprüche gegen den Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Apotheker wegen ungewollter Schwangerschaft aus Falschberatung handelt, besteht Versicherungsschutz im Rahmen des Vertrags und nach der Maßgabe der vereinbarten Deckungssummen.

4 Besondere Vereinbarung für die Berufs-Haftpflichtversicherung von freiberuflich tätigen Fußpflegern (ohne Ausbildung zum Podologen)

Versicherungsschutz gilt ausschließlich für die Pflege und Prophylaxe des gesunden Fußes, wie

- fachgerechtes Schneiden von Fußnägeln,
- Abtragen von Nagelverdickungen ohne pathologischen Befund,
- Sondieren von Nagelfalten,
- Abtragen von Hautverdickungen (Hornhaut) ohne pathologischen Befund,
- unblutiges Entfernen von Hühneraugen,
- Anleitung zur präventiven Fußgymnastik,
- Durchführung präventiver Fußmassagen,
- Anleitung zur häuslichen Pflege der Füße durch den Kunden,
- Beratung bei der Auswahl von Pflegemitteln,
- dekorative Pflege der Füße.

Nicht versichert gilt die medizinische Behandlung des kranken Fußes sowie alle Behandlungen, die grundsätzlich Podologen, Ärzten oder Heilpraktikern vorbehalten sind.

5 Besondere Vereinbarung für die Berufs-Haftpflichtversicherung von freiberuflich tätigen Hebammen

Versichert ist im Rahmen des Vertrags die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der freiberuflichen Tätigkeit als Hebamme aus der Schwangerenbetreuung, Schwangerschaftsnachsorge (z. B. Rückbildungsgymnastik) und Neugeborenenpflege. Mitversichert gilt die Durchführung von Babyschwimm-, Babymassage- und PEKiP-Kursen sowie bei entsprechender Qualifikation auch die Behandlung von Schwangeren mit Akupunktur.

Nicht versichert gilt die Vornahme von Geburtshilfe, d. h. die aktive Mitwirkung bei der Geburt, außer als Erste-Hilfe-Leistung.

6 Besondere Vereinbarung für die Berufs-Haftpflichtversicherung von Heilerziehungspflegern

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Assistenz, Beratung, Begleitung, Pflege und Bildung von Menschen mit physischen, psychischen und körperlichen Beeinträchtigungen im ambulanten und stationären Bereich.

Voraussetzung zur Gewährung des Versicherungsschutzes ist eine sozialpädagogische und pflegerische Ausbildung.

7 Besondere Vereinbarung für die Berufs-Haftpflichtversicherung von Heilpraktikern/sektoralen Heilpraktikern (Teilheilpraktikern)

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus den Eigenschaften, Rechtsverhältnissen und Tätigkeiten, die sich im Zusammenhang als behördlich zugelassener Heilpraktiker/sekutorialer Heilpraktiker (Teilheilpraktiker) ergeben.

Mitversichert gilt – falls im Versicherungsschein die freiberufliche Tätigkeit mit Chiropraktik dokumentiert ist – die Vornahme chiropraktischer Behandlungen, Behandlungen nach Dorn, Osteopathie sowie Craniosacral- und manuelle Therapie. Eine entsprechende Qualifikation gilt als Voraussetzung für die Gewährung des Versicherungsschutzes.

Rein kosmetische Behandlungen, die aus ästhetischen Gründen vorgenommen werden (z. B. Faltenunterspritzung, Fruchtsäurepeeling etc.) und nicht der Wiederherstellung von körperlichen Funktionen, der Heilung einer Krankheit oder der Schmerzlinderung dienen, gelten nur auf besonderen Antrag, und wenn sie im Versicherungsschein dokumentiert sind, mitversichert.

Voraussetzung für die Mitversicherung ist die Vornahme eines umfassenden Aufklärungsgesprächs und einer entsprechenden Dokumentation mithilfe der Aufklärungsbögen der Firmen „proCompliance“ oder „Diomed“.

Ausgeschlossen sind insbesondere Schäden:

- durch Tätigkeiten, die zur Ausübung der ärztlichen Heilkunde gehören;
- aus der Empfehlung zur Einnahme oder zum Gebrauch von Präparaten und Medikamenten jeder Art;
- die dadurch verursacht werden oder mitverursacht werden, dass Patienten des Versicherungsnehmers nicht oder nicht rechtzeitig an einen Arzt verwiesen werden.

Für sektorale Heilpraktiker (Teilheilpraktiker) gilt zusätzlich:

Nicht versichert sind Tätigkeiten/Behandlungen, die außerhalb des Sektors der behördlichen Zulassung (Teilgebiet) liegen.

8 Besondere Vereinbarung für die Berufs-Haftpflichtversicherung von Kosmetikern

8.1 Versichert sind alle Tätigkeiten und Behandlungen, die die Kosmetikerin aufgrund ihrer Aus- und Fortbildung ausüben darf.

8.2 Mitversichert gilt der Verkauf von Kosmetikartikeln bis zu einem Umsatz von jährlich Euro 30.000,00.

8.3 Für Behandlungen, die nicht der Pflege dienen oder die Personen mit einer medizinischen Ausbildung oder Heilpraktikern vorbehalten sind (z. B. Faltenunterspritzungen, Injektionen von Botulinumtoxin etc.) besteht kein Versicherungsschutz.

8.4 Mitversichert gilt die Vornahme von Laserepilationsbehandlungen, Epilationsbehandlungen mittels Blitzlampe (IPL) sowie Fruchtsäurepeeling. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist eine zusätzliche Qualifikation im Umgang und in der Anwendung des Lasergeräts bzw. der Behandlungsform sowie die Durchführung eines ausführlichen Aufklärungsgesprächs mit dem Kunden, das mithilfe der Aufklärungsbögen der Firmen „proCompliance“ oder „Diomed“ erfolgt und dokumentiert wird.

8.5 Für Permanent- und/oder Conture-Make-up-Behandlungen besteht kein Versicherungsschutz.

9 Besondere Vereinbarung für die Berufs-Haftpflichtversicherung von Masseuren und medizinischen Bademeistern

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Masseur und medizinischer Bademeister aus

- der Verabreichung von Massagen aller Art, Teil- und Vollmassagen, auch unter Verwendung von Massageapparaten und -ölen;
- Chiro-, Kranken- und Sportgymnastik, Atemtherapie bzw. -gymnastik, Extensionen, Krankenpflege;
- der Verabreichung von Packungen, Bädern, Hydro- und Elektrotherapie und anderen Anwendungen, auch ohne ärztliche Verordnung zur Ge-

sundheitserhaltung, als vorbeugende kreislaufregulierende Maßnahme, zur Körperpflege oder aus sportlichen Gründen.

Mitversichert gilt die gesetzliche Haftpflicht aus dem Betrieb von Sauna-, Tauch-, Kneipp-, Bewegungs- und Schwimmbecken sowie Sonnenbänken.

10 Besondere Vereinbarung für die Berufs-Haftpflichtversicherung von Physiotherapeuten

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Tätigkeit als Physiotherapeut.

Insbesondere auch aus:

- a) krankengymnastischer Ganzbehandlung auf neurophysiologischer Grundlage (z. B. bei cerebralen Paresen, neurochirurgisch versorgten Patienten, Risiko-Kindern);
- b) Säuglingsgymnastik und Babyschwimmen;
- c) krankengymnastischen Ganzbehandlungen (z. B. Arthrosen, Bandscheibenleiden, Skoliosen, Periarthritis humeroscapularis, Atemtherapie, Massagen, Verabreichung von Packungen und Bädern);
- d) Fußreflexzonenmassage;
- e) Wassergymnastik;
- f) manueller Therapie, Osteopathie;
- g) Behandlungen mittels medizinischer Laser (z. B. bei Myopathien, Tennisarm, Tendinosen, Myotendinosen etc), sofern diese nicht zur Ausübung der ärztlichen Heilkunde gehören und eine entsprechende Qualifikation vorliegt.

Mitversichert gilt die gesetzliche Haftpflicht aus dem Betrieb von Sauna-, Tauch-, Kneipp-, Bewegungs- und Schwimmbecken sowie Sonnenbänken.

11 Besondere Vereinbarung für die Berufs-Haftpflichtversicherung von Podologen

Versichert sind alle Tätigkeiten und Behandlungen, die der Podologe aufgrund seiner Aus- und Fortbildung ausüben darf, auch die kleine Chirurgie, und zwar wie folgt:

- a) unter Verwendung von Salben, Medikamenten und notwendigen Verbänden
 - Nagelbehandlung (Nagelschneiden, Entfernen eingewachsener und kranker Nägel);
 - Hühneraugenbehandlung;
 - Warzenbehandlung;
 - Frostbeulenbehandlung;
- b) Fußbäder (Abgabe von Fußbädern im Zusammenhang mit der Fußpflege, einschließlich medizinischer Bäder und Packungen);
- c) Herstellung und Vertrieb von Gelenkstützen, Fußstützen, Fußbandagen;
- d) ärztlich verordnete Fußpflege laut Rezept;
- e) Vornahme von Fußreflexzonenmassage;
- f) Behandlung des diabetischen Fußes.

12 Besondere Vereinbarung für die Berufs-Haftpflichtversicherung von Diplom-Psychologen, psychologischen Psychotherapeuten (ohne ärztliche Ausbildung) und Kinder- und Jugendpsychotherapeuten (ohne ärztliche Ausbildung)

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der freiberuflichen Tätigkeit als Diplom-Psychologe, psychologischer Psychotherapeut (ohne ärztliche Ausbildung) und Kinder- und Jugendpsychotherapeut (ohne ärztliche Ausbildung).

Nicht versichert sind Tätigkeiten, die außerhalb der psychotherapeutischen Behandlung liegen; ausgeschlossen sind insbesondere Schäden

- a) durch Tätigkeiten, die zur Ausübung der ärztlichen Heilkunde gehören;
- b) aus der Empfehlung zur Einnahme oder zum Gebrauch von Präparaten und Medikamenten jeder Art.

13 Besondere Vereinbarung für die Berufs-Haftpflichtversicherung von Rettungssanitätern, Rettungsassistenten und Notfallsanitätern

Versicherungsschutz besteht unter der Maßgabe, dass die Ausbildung zum Rettungssanitäter, Rettungsassistenten oder Notfallsanitäter beendet wurde und der Versicherungsnehmer im Besitz des Rettungsscheins ist.

Versicherungsschutz besteht für eine freiberufliche oder dienstliche Tätigkeit als Rettungssanitäter oder Rettungsassistent (analog der Risikodeklaration im Versicherungsschein).

Die Versicherung der dienstlichen Tätigkeit erstreckt sich auf die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als angestellter Rettungssanitäter oder Rettungsassistent. Nicht versichert ist eine verwaltende Tätigkeit im Rahmen des Dienstverhältnisses.

In Ergänzung zu Ziff. 5.1 AHB umfasst die Leistungspflicht des Versicherers auch die Prüfung der Frage, ob zugunsten des Versicherungsnehmers ein arbeitsrechtlicher Freistellungsanspruch besteht und dessen Durchsetzung. Der Versicherer ist unwiderruflich ermächtigt, den Anspruch im eigenen Namen geltend zu machen. Der Freistellungsanspruch geht auf den Versicherer über, sobald er sich in einen Zahlungsanspruch umgewandelt hat. § 86 WG findet entsprechende Anwendung.

B Betriebs-, Haus- und Grundstücks- sowie Bauherren-Haftpflichtversicherung

I Mitversichert ist im Rahmen der AHB und der nachstehenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht

- 1 des Versicherungsnehmers als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer und Nutznießer von Grundstücken (nicht jedoch von Luftlandeplätzen), Gebäuden oder Räumlichkeiten, die ausschließlich für den versicherten Betrieb oder für Wohnzwecke des Versicherungsnehmers und seiner Betriebsangehörigen benutzt werden.
Dieser Einschluss gilt auch bei der Berufs-Haftpflichtversicherung, wenn Berufsstätte und Wohnung in engem räumlichen Zusammenhang stehen;
- 2 des Versicherungsnehmers aus seinen Sozialeinrichtungen für Betriebsangehörige, die ausschließlich für den versicherten Betrieb bestimmt sind (z. B. Werkantiquinen, Badeanstalten, Erholungsheime, Kindergärten u. dgl.), aus Vorhandensein und Betätigung einer Betriebsfeuerwehr und aus dem Überlassen von Plätzen, Räumen und Geräten an die Sportgemeinschaft seines Betriebes; mitversichert ist die Haftpflicht aus Betätigung der Betriebssportgemeinschaft sowie die persönliche Haftpflicht der Mitglieder aus ihrer Betätigung in dieser; mitversichert gilt die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Veranstaltung eines „Tages der offenen Tür“ sowie von Firmenfeiern und Mitarbeiterversammlungen.

- 3 des Versicherungsnehmers als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabarbeiten) bis zu einer veranschlagten Bausumme von Euro 100.000,00 je Bauvorhaben. Wenn dieser Betrag überschritten wird, entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziff. 4 AHB).

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht

- der Familienangehörigen des Versicherungsnehmers aus der Wahrnehmung von dessen Pflichten als Bauherr;
- der im Rahmen der Selbsthilfe unentgeltlich oder auf Gegenseitigkeit tätigen Personen bei der Ausführung von Bauarbeiten in eigener Regie. Diese Mitversicherung gilt nur insoweit, als diese Personen für ihr Risiko nicht anderweitig Versicherungsschutz beanspruchen können.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleibt die Haftpflicht

- wegen nachbarschaftsrechtlicher Ansprüche gemäß §§ 906 ff. BGB;
- wegen privatrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Aufopferungs- und Ausgleichsansprüche;
- wegen Ansprüchen aus Enteignungen und enteignungsähnlichen Eingriffen.

Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht von Personen, die als Betriebsunternehmer beruflich, amtlich u. dgl. tätig werden, insbesondere von selbstständigen Bauunternehmen, Handwerksbetrieben und Architekten, Bauingenieuren u. dgl. und ihres Personals;

- 4 des Versicherungsnehmers als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;
- 5 der durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen sie aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtungen erhoben werden;

- 6 des Versicherungsnehmers und/oder der im Versicherungsschein/Nachtrag genannten natürlichen Personen/Unternehmen aus dem Besitz/Eigentum selbst genutzter Photovoltaik- und Solaranlagen, die ausschließlich für den versicherten Betrieb bestimmt sind. Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn Elektrizität in das öffentliche Netz der Energieversorgungsunternehmen eingespeist wird. Nicht versichert sind Regressansprüche des Netzbetreibers aufgrund seiner Haftung gegenüber Endverbrauchern wegen Versorgungsstörungen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die Installation der Photovoltaik-/Solaranlage durch einen qualifizierten Fachbetrieb sicherzustellen. Ebenfalls sind Wartungsarbeiten durch einen qualifizierten Fachbetrieb nachzuweisen

II Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche

aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

C Umwelthaftpflicht-Versicherung

1 Gegenstand der Versicherung

- 1.1 Versichert ist – abweichend von Ziff. 7.10 b AHB – im Rahmen und Umfang des Vertrags die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Personen- und Sachschäden durch Umwelteinwirkung, wenn diese Umwelteinwirkung nicht von Anlagen oder Tätigkeiten ausgeht oder ausgegangen ist, die unter Ziff. 2 fallen. Mitversichert sind gemäß Ziff. 2 AHB Vermögensschäden aus der Verletzung von Aneignungsrechten, des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, wasserrechtlichen Benutzungsrechten oder -befugnissen. Sie werden wie Sachschäden behandelt.
- 1.2 Eingeschlossen sind im Umfang der Deckung gemäß Ziff. 1.1 – teilweise abweichend von Ziff. 7.14 AHB – gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden, welche entstehen durch allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen, Feuchtigkeit, von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub u. dgl.).
- 1.3 Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn gelagerte Stoffe bei ihrer Verwendung im räumlichen und gegenständlichen Zusammenhang mit versicherten Anlagen in Boden, Luft oder Wasser (einschl. Gewässer) gelangen, ohne in diese eingebracht oder eingeleitet zu sein.
- 1.4 Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf die Haftpflicht wegen Schäden eines Dritten, die dadurch entstehen, dass Stoffe in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen.

2 Risikobegrenzung

Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Umwelteinwirkungen aus

- 2.1 Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen). Mitversichert ist jedoch die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Inhaber
 - eines oberirdisch gelagerten Heizöltanks mit einem maximalen Fassungsvermögen von 10.000 l und
 - von Kleingesinde (Einzelgebinde bis maximal 250 kg/l) bis zu einer Gesamtmenge der Einzelgebinde von maximal 2.000 kg/l.
Bei Überschreitung einer dieser Mengengrenzen entfällt die Mitversicherung dieser Behälter. Ziff. 3 Abs. 2 und 3 AHB und Ziff. 4 AHB finden keine Anwendung.
- 2.2 Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 1 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG-Anlagen).
- 2.3 Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen).
- 2.4 Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers oder dem Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, durch den Versicherungsnehmer (Ab-

wasseranlagen- und Einwirkungsrisiko).

Mitversichert ist jedoch die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

- als Inhaber von Abwasseranlagen für häusliche Abwässer (Sanitärs- und Regenabwässer), die im Gebäude selbst anfallen (also keine industriellen und gewerblichen Abwässer), und von betrieblichen Öl-, Fett-, Benzin- bzw. Leichtflüssigkeitsabscheidern;
 - aus dem Einleiten von Abwässern aus diesen Anlagen in ein Gewässer, auch wenn die Kanalisation zwischengeschaltet ist.
- Der Ausschluss von Schäden durch Abwässer gemäß Ziff. 7.14 AHB findet keine Anwendung.

- 2.5 Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG-Anlagen/Pflichtversicherung).
- 2.6 Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gemäß Ziff. 2.1 bis 2.5 oder Teilen, die ersichtlich für Anlagen gemäß Ziff. 2.1 bis 2.5 bestimmt sind.

3 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist – abweichend von Ziff. 1.1 AHB – die nachprüfbare erste Feststellung des Personenschadens, Sachschadens oder eines gemäß Ziff. 1.1 mitversicherten Vermögensschadens durch den Geschädigten, einen sonstigen Dritten oder den Versicherungsnehmer. Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder die Möglichkeit zur Erhebung von Haftpflichtansprüchen erkennbar war.

4 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls

- 4.1 Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,
 - nach einer Störung des Betriebes oder
 - aufgrund behördlicher Anordnung
Aufwendungen des Versicherungsnehmers für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder gemäß Ziff. 1.1 mitversicherten Vermögensschadens. Die Feststellung der Störung des Betriebes oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.
- 4.2 Aufwendungen aufgrund behördlicher Anordnungen im Sinne der Ziff. 4.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.
- 4.3 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,
 - 4.3.1 dem Versicherer die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen einzulegen oder
 - 4.3.2 sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abzustimmen.
- 4.4 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziff. 4.3 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so werden ihm im Rahmen des für Aufwendungen gem. Ziff. 4 vereinbarten Gesamtbetrages nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt.
Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziff. 4.3 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.
Abweichend von Abs. 1 und 2 bleibt der Versicherer zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.
- 4.5 Der Versicherungsnehmer hat von den Aufwendungen einen Selbstbehalt zu tragen (Höhe siehe Police).
Kommt es trotz Durchführung der Maßnahmen zu einem Schaden, so

werden die vom Versicherer ersetzen Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebende Deckungssumme angerechnet, es sei denn, dass der Ersatz dieser Aufwendungen im Rahmen der Jahreshöchstversatzleistung eines früheren Versicherungsjahres die Ersatzleistung für Versicherungsfälle tatsächlich gemindert hat.

- 4.6 Nicht ersatzfähig sind in jedem Falle Aufwendungen – auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne der Ziff. 4.1 decken – zur Erhaltung, Reparatur, Erneuerung, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste u. dgl.) des Versicherungsnehmers; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen. Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden versicherten Personen-, Sach- oder gemäß Ziff. 1.1 mitversicherten Vermögensschadens, falls Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers, die von einer Umwelteinwirkung nicht betroffen sind, beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

5 Nicht versicherte Tatbestände

Nicht versichert sind

- 5.1 Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden oder ein Gewässer gelangen. Das gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Störung des Betriebes beruhen.
- 5.2 Ansprüche wegen Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen entstehen. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, dass er nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der schadenursächlichen Umwelteinwirkungen unter den Gegebenheiten des Einzelfalls die Möglichkeiten derartiger Schäden nicht erkennen musste.
- 5.3 Ansprüche wegen Schäden, die vor Beginn des Versicherungsvertrags eingetreten sind.
- 5.4 Ansprüche wegen Schäden, für die nach Maßgabe früherer Versicherungsverträge Versicherungsschutz besteht oder hätte beantragt werden können.
- 5.5 Ansprüche wegen Schäden, die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstück erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits von einer Umwelteinwirkung betroffen waren.
- 5.6 Ansprüche wegen Schäden aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen.
- 5.7 Ansprüche wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse, durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten entstehen (Produkthaftpflicht).
- 5.8 Ansprüche wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Abfälle nach Auslieferung entstehen.
- 5.9 Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.
- 5.10 Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenen Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen, oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen.
- 5.11 Ansprüche wegen Schäden infolge der Veränderung des Erbguts (Genom), die ab der zweiten Generation eintreten.
- 5.12 Ansprüche
- wegen Bergschäden (im Sinne des § 114 BBG), soweit es sich um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör handelt;
 - wegen Schäden beim Bergbaubetrieb (im Sinne des § 114 BBG) durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlensäureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen.

5.13 Ansprüche wegen Schäden infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens.

6 Deckungssummen/Maximierung/Serienschadenklausel/Selbstbehalt

- 6.1 Die Deckungssumme steht im Rahmen der Deckungssumme des Berufs-Haftpflichtvertrags zur Verfügung.
- 6.2 Für den Umfang der Leistung des Versicherers bildet die angegebene Deckungssumme die Höchstgrenze bei jedem Versicherungsfall. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt. Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle durch
- dieselbe Umwelteinwirkung,
 - mehrere unmittelbar auf derselben Ursache beruhenden Umwelteinwirkungen, wenn zwischen gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher, Zusammenhang besteht,
 - mehrere unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhenden Umwelteinwirkungen, wenn zwischen gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht, gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.

Ziff. 6.3 AHB wird gestrichen.

- 6.3 Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall von der Schadenersatzleistung einen Selbstbehalt zu tragen (Höhe siehe Police).

7 Nachhaftung

- 7.1 Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung des Versicherers oder des Versicherungsnehmers, so besteht der Versicherungsschutz für solche Personen-, Sach- oder gemäß Ziff. 1.1 mitversicherte Vermögensschäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:
- Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von drei Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.
 - Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfangs, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Deckungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

- 7.2 Ziff. 7.1 gilt für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.

8 Versicherungsfälle im Ausland

- 8.1 Eingeschlossen sind im Umfang von Ziff. 1 dieser Bedingungen – abweichend von Ziff. 7.9 AHB – auch im Ausland eintretende Versicherungsfälle
- die auf eine Umwelteinwirkung im Inland oder eine Tätigkeit im Sinne der Ziff. 3 im Inland zurückzuführen sind. Dies gilt für Tätigkeiten im Sinne der Ziff. 3 nur, wenn die Anlagen oder Teile nicht ersichtlich für das Ausland bestimmt waren;
 - aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen.
- 8.2 Bei Versicherungsfällen in den USA und Kanada werden – abweichend von Ziff. 6.5 AHB – die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet. Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalls sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

8.3 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

9 Zu Teil C insgesamt

Versicherungsschutz für weitere Schäden durch Umwelteinwirkung ist besonders zu beantragen und wird durch besonderen Vertrag (= Umwelthaftpflicht-Modell) gewährt.

D Gemeinsames zu A, B und C

I Nicht versichert ist die Haftpflicht

(falls nicht ausdrücklich in Versicherung gegeben)

- 1 aus Tätigkeiten, die weder dem versicherten Betrieb oder Beruf eigen noch sonst dem versicherten Risiko zuzurechnen sind;
- 2 aus Überlassen von selbst fahrenden Arbeitsmaschinen und Abgabe von Kraftfahrzeugen an Betriebsfremde;
- 3 aus Herstellung, Verarbeitung und Beförderung von Sprengstoffen oder aus ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken sowie aus Veranstaltung oder Abbrennen von Feuerwerken;
- 4 aus Besitz oder Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen oder Sachen;
- 5 aus Beauftragung fremder Unternehmen;
- 6 aus bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidrigem Umgang mit brennbaren oder explosiven Stoffen;
- 7 beim Baumfällen aus Beschädigung von Bauwerken, Telefon-, Telegrafen- und elektrischen Leitungen, Masten u. dgl. in einem Umkreis, dessen Radius der Höhe des zu fällenden Baums entspricht;
- 8 wegen Schäden aus Besitz oder Inhaberschaft von Flughäfen, Landeplätzen und Segelfluggeländen;
- 9 als Betreiber einer gentechnischen Anlage oder einer Freisetzung von gentechnisch veränderten Organismen im Sinne des Gentechnikgesetzes (GenTG) wegen Schäden infolge von Eigenschaften eines Organismus, die auf gentechnischen Arbeiten beruhen;
- 10 aus der Beschädigung von Kommissionsware (vgl. Ziff. 7.8 AHB);
- 11 aus Halten oder Besitz, ferner aus Anlass von Inbetriebsetzen oder Lenken von Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen, gleichgültig durch wen, aus welchem Anlass oder zu welchem Zweck das Inbetriebsetzen oder Lenken erfolgt;
- 12 wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen;
- 13 wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden.
Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
Eine Tätigkeit der in Abs. 1 und Abs. 2 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird;
- 14 wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luftfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luftfahrzeugs in Anspruch genommen werden.
Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
Nicht versichert ist die Haftpflicht aus
- 15 - der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luftfahrzeugen oder Teilen für Luftfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luftfahrzeugen oder den Einbau in Luftfahrzeuge bestimmt waren,
- Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luftfahrzeugen oder Luftfahrzeugteilen, und zwar wegen Schäden an Luftfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen sowie wegen sonstiger Schäden durch Luftfahrzeuge;

16 wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

II Non-Kumul-Klausel

Besteht für mehrere Versicherungsfälle, die auf denselben Ursache beruhen, für den Versicherungsnehmer Versicherungsschutz sowohl im Rahmen dieses Vertrags als auch im Rahmen anderer bei der HDI bestehenden Haftpflichtversicherungen, so ist die Ersatzleistung des Versicherers aus diesen Versicherungen insgesamt auf die höchste der je Versicherungsfälle in diesen Versicherungen vereinbarten Deckungssummen begrenzt.

Anhang/Anhänge

Zusatzbedingungen für die Nutzer von Internet-Technologien

1 Versichertes Risiko

Versichert ist auf Grundlage der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der nachfolgenden Bestimmungen – insoweit abweichend von Ziff. 7.7, 7.15 und 7.16 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger, soweit es sich um Schäden handelt aus

- 1.1 der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computerviren und/oder andere Schadprogramme;
- 1.2 der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten, und zwar wegen
 - sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie
 - der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrektene Speicherung nicht oder fehlerhaft erfassster Daten;
- 1.3 der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch.
Für Ziff. 1.1 bis 1.3 gilt:

Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/ oder -techniken (z. B. Virenschanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt Ziff. 26 AHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten);

- 1.4 der Verletzung von Persönlichkeitsrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Schäden, nicht jedoch aus der Verletzung von Urheberrechten;
- 1.5 der Verletzung von Namensrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Schäden.
Für Ziff. 1.4 und 1.5 gilt:

In Erweiterung von Ziff. 1.1 AHB ersetzt der Versicherer

- Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer beigeht wird, auch wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf handelt;
- Gerichts- und Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerrufs-klage gegen den Versicherungsnehmer.

Voraussetzung für die Leistung des Versicherers ist, dass der Versicherer vom Beginn eines Verfahrens unverzüglich, spätestens fünf Werktagen nach Zustellung der Klage-, Antragsschrift oder des Gerichtsbeschlusses, vollständig unterrichtet wird. Auf Ziff. 25.6 AHB wird hingewiesen.

2 Mitversicherte Personen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

- der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teils desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft;

- sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen.

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

3 Serienschaden/Anrechnung von Kosten/Selbstbeteiligung

3.1 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
- auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln beruhen.

Ziff. 6.3 AHB wird gestrichen.

3.2 Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden – abweichend von Ziff. 6.5 AHB – als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet. Diese Kosten gelten als Schadenersatzleistung.

Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalls sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

3.3 Im Versicherungsschein und seinen Nachträgen genannte Selbstbeteiligungen finden auf Schäden nach Maßgabe dieser Zusatzbedingungen keine Anwendung.

4 Auslandsschäden

Versicherungsschutz besteht – abweichend von Ziff. 7.9 AHB – für Versicherungsfälle im Ausland.

Dies gilt jedoch nur, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.

5 Nicht versicherte Risiken

Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:

- Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
- IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
- Netzwerkplanung, -Installation, -Integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
- Bereithalten fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
- Betrieb von Rechenzentren und Datenbanken;
- Betrieb von Telekommunikationsnetzen;
- Anbieten von Zertifizierungsdiensten im Sinne des Signaturgesetzes/ der Signaturverordnung (SigG/SigV);
- Tätigkeiten, für die eine gesetzliche Pflicht zum Abschluss einer Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung besteht.

6 Ausschlüsse/Risikoabgrenzungen

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind – ergänzend zu Ziff. 7 AHB
– Ansprüche

6.1 die im Zusammenhang stehen mit

- massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming),
- Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden können;

6.2 wegen Schäden, die von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen Leitung stehen, geltend gemacht werden;

6.3 gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben;

6.4 auf Entschädigung mit Strafcharakter (punitive und exemplary damages);

6.5 nach den Artikeln 1792 ff. und 2270 und damit im Zusammenhang stehende Regressansprüche nach Artikel 1147 des französischen Code civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.